



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Az.: 44-8468.04/FI-3857

Flurbereinigung Hochdorf (Hochgeländ)  
Landkreis Biberach

Plangenehmigung

Vom 05.12.2024

1. Aufgrund von § 41 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) wird der vom Landratsamt Biberach - untere Flurbereinigungsbehörde - aufgestellte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan genehmigt.

Dabei wurden die Ergebnisse einer Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigt (§ 25 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94)). Durch die im vorliegenden Plan dargestellten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2. Gegenstand der Genehmigung sind die in den Planunterlagen dargestellten und beschriebenen gemeinschaftlichen Anlagen wie

- Wege und Gewässer und
- landschaftsgestaltende Anlagen.

Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die nachrichtlich dargestellten Maßnahmen. Sie sind in der Wege- und Gewässerkarte besonders gekennzeichnet.

3. Der genehmigte Plan umfasst folgende Unterlagen:

- Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte  
Maßstab 1 : 5.000 vom 20.11.2024
- Maßnahmenkatalog vom 20.11.2024
- Niederschrift über den Erörterungstermin nach § 38 FlurbG vom 14.11.2024 mit schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange

- Niederschrift über den Anhörungstermin nach § 41 FlurbG vom 14.11.2024
  - Erläuterungsbericht vom 27.11.2024
4. Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung der im Anhörungstermin nach § 41 FlurbG zwischen den Beteiligten getroffenen Festlegungen und der schriftlichen Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange.
  5. Die wasserrechtliche Erlaubnis und Genehmigung für die Neuanlage des Rosenbachs im Bereich des Flurstücks 240 wird – unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen – im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde erteilt (§ 19 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts - WHG – i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)).
  6. Neben dieser Genehmigung sind im Rahmen des § 41 Abs. 5 FlurbG weitere nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen nicht erforderlich.
  7. Die naturschutzrechtlichen Eingriffe sind ausgeglichen oder ersetzt.
  8. Sofern sich im Zeitraum zwischen der Plangenehmigung und der Ausführung der Maßnahmen Änderungen hinsichtlich der Betroffenheit von Arten ergeben, sind die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ggf. im Rahmen eines Planänderungsverfahrens erneut zu prüfen.

gez.

Peter Constantin

Leiter des Referats 44 – Bezirk Süd

(DS)